

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

190

Wien, am 10. Juni 1931.

Regelung des Verkehrs auf dem Gemüsegrossmarkt in Margareten.

Durch das Wiener Strassen^{polizei}gesetz ist eine Abänderung der bisher geltenden Magistratskundmachung über die Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf dem Gemüsegrossmarkt in Margareten an der Reinprechtsdorferstrasse und an der Siebenbrunnenfeldgasse nötig geworden. Die neue Verordnung, die nun erlassen worden ist, hat im wesentlichen die Bestimmungen der alten Kundmachung aufgenommen, aber auch die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen zur Sicherheit des Marktverkehrs verwertet und die Bestimmungen des neuen Strassenpolizeigesetzes berücksichtigt.

Die Verordnung trifft folgende Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen:

Der Markt darf an Markttagen in der Zeit von 1 1/2 Stunden vor Marktbeginn bis eine Stunde nach Marktschluss nur zur Zu- und Abfuhr von Marktwaren und nur langsam befahren werden. Die Durchfahrt ist verboten.

Die Fahrzeuge dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen in den Markt einfahren und haben den Markt an der durch eine Tafel bezeichneten Ausfahrtstelle zu verlassen.

Jede Verstellung der Fahrstrassen des Marktplatzes sowie der Zu- und Durchgänge mit Fahrzeugen, Emballagen, Waren und dergleichen ist verboten. Die Waren müssen mit der grössten Beschleunigung ab- und aufgeladen werden.

Die Mitnahme von Kindern in Kinderwagen ist unstatthaft.

Besondere Bestimmungen:

Die Zufahrt der Gärtnerfahrzeuge ist nur bei den durch Tafeln bezeichneten Einlässen in der Kohl- und in der Grünwaldgasse, und zwar frühestens 1 1/2 Stunden vor dem jeweiligen Marktbeginn zulässig. Nach dem Abladen der Waren haben die leeren Gärtnerfahrzeuge nach den Weisungen des Marktamtes in Reihen auf jenem Teil des Marktes zu parken, der sich neben dem Einlass in der Siebenbrunnenfeldgasse bis zur Begrenzung des städtischen Pfordmarktes erstreckt. Sollte dieser Platz nicht ausreichen, so können sie nach Anordnung des Marktamtes auf dem Markt längs des Holzbaues des I. Wiener Operntentheaters unter Freihaltung eines Streifens von 6 m von diesem und längs der Reinprechtsdorferstrasse parken.

Die Fahrzeuge der Einkäufer dürfen nur über die Rampe von der Siebenbrunnenfeldgasse aus in das Marktgebiet einfahren. Diese Fahrzeuge haben vor der Einlasszeit in der Siebenbrunnenfeldgasse in zwei Reihen (Richtung gegen die Reinprechtsdorferstrasse) bis zur Rampe zu parken, wobei jedoch in der Mitte der Siebenbrunnenfeldgasse eine genügende Fahrbahn freizuhalten ist. Die Einkäufer dürfen erst mit Marktbeginn, der durch eine Sirene bekanntgegeben wird, einfahren und ihre Kisten, Körbe und dergleichen vor dem Marktbeginn nicht auf den Marktplatz einbringen.

Die Ausfahrt sämtlicher Fahrzeuge ist nur beim Gebäude der städtischen Brückenwaage in der Reinprechtsdorferstrasse erlaubt. Das Befahren der Brückenwaage ist verboten.

Handwagen dürfen nur gegenüber der im Hause Reinprechtsdorferstrasse 2 befindlichen Apotheke auf dem Marktplatze parken.

In der Grünwaldgasse ist das Parken verboten.

Der Verkauf von Waren auf dem Parkplatze der Einkäufer ist verboten.

Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Strassenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Die neue Verordnung ist bereits mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft getreten.

Ablenkung des Bahnhofrundverkehrs.

In der Nacht vom Donnerstag auf Freitag wird die Bahnhofrundlinie wegen Gleisarbeiten auf dem Währingergürtel von der Alserbachstrasse über die Linie 5 und den inneren Mariahilfer Gürtel zum Sechshauser Gürtel geführt. Die Ablenkung gilt für beide Fahrtrichtungen.

Sitzung der Bezirksvertretung Mariahilf.

Die nächste öffentliche und vertrauliche Sitzung der Bezirksvertretung Mariahilf findet am Donnerstag, den 25. Juni, um 6 Uhr nachmittags statt.